

Landkreis Spree-Neiße

Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Sozialamtsbereich

Beschlossen vom Kreistag am 25.06.2003

1. Präambel

Der Landkreis Spree-Neiße verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, ambulante soziale Dienste zu fördern, die dazu beitragen, älteren, hilfe- und pflegebedürftigen, behinderten und/oder chronisch kranken Menschen sowie Personen in besonderen Notlagen in ihrer jeweiligen Lebenssituation zu unterstützen durch:

- Schaffung und Förderung von Kontaktmöglichkeiten,
- Förderung von Aktivität und Eigeninitiative Betroffener,
- Stärkung der Selbsthilfekräfte des Betroffenen,
- Förderung des familiären Selbsthilfepotentials,
- Förderung der Ressourcen des sozialen Umfeldes.

Weiterhin soll die Förderung dazu beitragen, die einzelnen Bausteine des ambulanten Versorgungssystems miteinander zu vernetzen sowie den fachlichen Austausch zwischen den Diensten zu fördern, um eine flexible und optimal abgestimmte Versorgung im Einzelfall zu erreichen.

Zu den Schwerpunkten der Förderung gehören:

1. im Bereich Altenhilfe: Seniorenbegegnungsstätten, Kreisseniatorenrat
2. im Bereich pflegeflankierender Hilfen: soziale Betreuung, Beratung und Begleitung Pflegebedürftiger und deren Angehöriger
3. im Bereich Behindertenhilfe: Beratung, Unterstützung und Entlastung von Familien mit behinderten Angehörigen – Familienentlastende Dienste
4. im Bereich zielgruppenübergreifender Dienste: Selbsthilfekontaktstellen, Ehrenamtförderung, innovative Projekte
5. Frauenhäuser
6. Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke
7. Schuldnerberatungsstellen
8. Niedrigschwellige Kontakt- und Beratungsangebote für Suchtkranke/ Suchtberatungsstellen

2. Rechtliche Grundlagen

Mit der vorliegenden Richtlinie fördert der Landkreis Spree-Neiße Maßnahmen und Leistungen im Bereich ambulanter sozialer Dienste, die in seiner Region erbracht werden, auf der Grundlage der §§ 1 und 17 SGB I, § 1 Abs. 2 Landespflegegesetz sowie des BSHG (Bundessozialhilfegesetz). Schwerpunkte bilden hier die §§ 1, 3, 3a, 10 und 17 des BSHG.

Über Ausnahmen zu den festgelegten Förderkriterien entscheidet der Sozialausschuss.

3. Allgemeine Fördergrundsätze

- 3.1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt im Rahmen der bestätigten und verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3.2. Der Antragsteller muss die fachlichen Voraussetzungen entsprechend der festgelegten Qualitätskriterien für die geplante Maßnahme erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- 3.3. Der Antragsteller ist verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz innerhalb seiner Maßnahmen Sorge zu tragen.
- 3.4. MitarbeiterInnen, deren Personalkosten im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen keine Funktion im geschäftsführenden Vorstand inne haben.
- 3.5. Die Möglichkeit der Förderung durch Dritte ist vom Antragsteller zu prüfen und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Erlaubt die Art des Dienstes oder Angebotes die Erhebung eines entsprechenden Entgeltes, so ist dieses von den Nutzern in angemessener Höhe zu erbringen.
- 3.6. Nicht gefördert werden Maßnahmen und Leistungen, die
 - gesetzlich festgeschriebene Regelleistungen sind und als solche durch andere Kostenträger gedeckt werden,
 - gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen geführt werden, insbesondere, wenn sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
 - ausschließlich religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder privaten Charakter haben.

4. Verfahren

- 4.1. Die Anträge sind rechtzeitig bis zum 30.09. eines Kalenderjahres für das Folgejahr einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge (Datum des Poststempels) werden bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt.
Für den Antrag sind folgende Angaben erforderlich:
 - detaillierte Beschreibung der Leistung oder Maßnahme unter konkreter Angabe der Qualifikation des hierfür eingesetzten Personals
 - Finanzierungsplan.
- 4.2. Für Anträge und Verwendungsnachweise sind die Formblätter des Landkreises Spree-Neiße zu verwenden.
- 4.3. Die Prüfung der Anträge erfolgt u.a. nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und umfasst insbesondere folgende Gesichtspunkte:
 - ist die beantragte Leistung oder Maßnahme förderfähig im Sinne dieser Richtlinie,
 - entspricht sie den festgelegten „Qualitätskriterien zur Förderung ambulanter sozialer Dienste“ des Landkreises Spree-Neiße,
 - besteht ein Bedarf an dieser Leistung oder Maßnahme,
 - werden mögliche Drittmittel genutzt,
 - werden die Möglichkeiten der angemessenen Entgelterhebung ausgeschöpft,
 - werden Eigenmittel in angemessener Höhe nachgewiesen,
 - ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert.
- 4.4. Über die Höhe der Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
Im Bewilligungsbescheid werden insbesondere die Zweckbestimmung der Zuschüsse, die Art der Förderung sowie die Verwendung festgelegt.
- 4.5. Die bewilligten Fördermittel sind entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verwenden und nachzuweisen.
- 4.6. Verwendungsnachweise und Sachberichte sind bis zum 31.03. des Folgejahres beim Sozialamt des Landkreises Spree-Neiße einzureichen.
- 4.7. Eine Rückzahlung wird gefordert, wenn die Bestimmungen im Bewilligungsbescheid nicht eingehalten wurden, insbesondere:
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Landkreises Spree-Neiße geändert wurde.

5. Förderbereiche

5.1. Förderbereich Altenhilfe

5.1.1. Seniorenbegegnungsstätten

Antragsberechtigt: Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, freigemeinnützige Vereine

Gegenstand: gefördert wird die regelmäßige Vorhaltung von Angeboten zur Kontaktstiftung- und pflege sowie zur Förderung von Aktivität und Eigeninitiative von SeniorInnen des Landkreises Spree-Neiße im Rahmen von Seniorenbegegnungsstätten oder vergleichbaren Diensten:

- die im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
- eine hauptamtliche Begleitung und Unterstützung der Senioren im Umfang von mind. 20h pro Woche durch geeignete, festangestellte MitarbeiterInnen vorhalten deren Vergütung in der Vergütungsgruppe VII BAT-OST Bund/Länder bzw. in Anlehnung an diese Vergütungsgruppe erfolgt,
- die auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.

Förderumfang:

Personalkostenförderung: Anerkennungsfähige Gesamtkosten:
max. 0,5 VBE mit einem Höchstsatz von 15.600 €
(Grundlage Tarif BAT-OST Bund/Länder Vergütungsgruppe VII)
Förderhöhe: 50% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten entspricht max. 7.800 €

Sachkostenförderung: 1.000 €
(Höchstbetrag anhand einer Teilzeitstelle – 0,5 VBE -)

5.1.2. Kreissenorenrat

Antragsberechtigt: Kreissenorenrat des Landkreises Spree-Neiße

Gegenstand: gefördert werden Aufwendungen im Zusammenhang mit betreuender und koordinierender Tätigkeit in Form von

- Fahrtkosten,
- Telefon-/Portokosten,
- Büromaterial, Fachliteratur,
- Öffentlichkeitsarbeit

Förderumfang: 1.000 € als Sachkostenzuschuss

5.2. Förderbereich pflegeflankierende Hilfen

– Ambulante Hilfezentren/Sozialstationen –

- Antragsberechtigt: Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, freigemeinnützige Vereine
- Gegenstand: gefördert wird die pflegeergänzende soziale Arbeit in Form von Beratung und Begleitung Pflegebedürftiger und deren Angehöriger, einzelfallbezogener Vermittlung und Koordination notwendiger Hilfen, trägerübergreifender Zusammenarbeit im Rahmen pflegeflankierender Dienste, welche:
- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
 - die zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vorgehalten, deren Vergütung in der Vergütungsgruppe Vb BAT-OST Bund/Länder bzw. in Anlehnung an diese Vergütungsgruppe erfolgt,
 - die auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.
- Förderumfang:
- Personalkostenförderung: Anerkennungsfähige Gesamtkosten:
max. 1,0 VBE mit einem Höchstsatz von 37.900 €
(Grundlage Tarif BAT-OST Bund/Länder Vergütungsgruppe Vb)
Förderhöhe: 75% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten entspricht max. 28.425 €
- Sachkostenförderung: 2.500 €
(Höchstbetrag anhand einer Vollzeitstelle – 1,0 VBE -)

5.3. Förderbereich Behindertenhilfe

— Familientlastende Dienste —

- Antragsberechtigt: Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, freigemeinnützige Vereine
- Gegenstand: gefördert wird die koordinierende, beratende, anleitende betreuende Tätigkeit im Rahmen Familientlastender Dienste, die:
- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
 - zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte pädagogische, therapeutische oder pflegerische Fachkräfte vorhalten, deren Vergütung in der Vergütungsgruppe Vb BAT-OST Bund/Länder bzw. in Anlehnung an diese Vergütungsgruppe erfolgt,
 - auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.
- Förderumfang:
- Personalkostenförderung: Anerkennungsfähige Gesamtkosten:
max. 1,0 VBE mit einem Höchstsatz von 37.900 €
(Grundlage Tarif BAT-OST Bund/Länder Vergütungsgruppe Vb)
Förderhöhe: 75% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten entspricht max. 28.425 €
- Sachkostenförderung: 2.500 €
(Höchstbetrag anhand einer Vollzeitstelle – 1,0 VBE -)

5.4. Förderbereich zielgruppenübergreifende Dienste

5.4.1. Förderung von Selbsthilfekontaktstellen

- Antragsberechtigt: Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, freigemeinnützige Vereine
- Gegenstand: gefördert wird die koordinierende, beratende, vermittelnde und informierende Arbeit im Rahmen von Selbsthilfekontaktstellen, die:
- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
 - zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte pädagogische, therapeutische oder pflegerische Fachkräfte vorhalten, deren Vergütung in der Vergütungsgruppe Vb BAT-OST Bund/Länder bzw. in Anlehnung an diese Vergütungsgruppe erfolgt,
 - auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.
- Förderumfang:
- Personalkostenförderung: Anerkennungsfähige Gesamtkosten:
max. 0,5 VBE mit einem Höchstsatz von 18.950 €
(Grundlage Tarif BAT-OST Bund/Länder Vergütungsgruppe Vb)
Förderhöhe: 75% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten entspricht max. 14.213 €
- Sachkostenförderung: 500 €
(Höchstbetrag anhand einer Teilzeitstelle – 0,5 VBE -)

5.4.2. Ehrenamt

Antragsberechtigt:	Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, freigemeinnützige Vereine
Gegenstand:	gefördert werden Aufwandsentschädigung, Würdigung, Anerkennung sowie Maßnahmen der Qualifizierung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen, die im Rahmen der nach dieser Richtlinie geförderten Dienste tätig werden
Förderumfang:	insgesamt 15.000 € max. 1.500 € pro Antragsteller

5.4.3. Projektbezogene Arbeit

Antragsberechtigt:	Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihnen angeschlossene Organisationen, freigemeinnützige Vereine
Gegenstand:	gefördert werden zeitlich befristete, sozialräumlich orientierte innovative Maßnahmen für Zielgruppen, die in Folge ihrer Lebenssituation einen besonderen Bedarf an Beratung, Betreuung und Unterstützung bedürfen
Förderumfang:	insgesamt 10.000 €
Verfahren:	Die Auswahl und Bewilligung der Projektanträge erfolgt über das Sozialamt.

5.6. Frauenhäuser/Frauennotwohnungen

geförderte Einrichtungen:	Frauenhaus Guben, Frauenhaus Cottbus, Frauennotwohnung Spremberg
Gegenstand:	gefördert wird die beratende und begleitende Tätigkeit im Rahmen der Frauenhäuser/Frauennotwohnungen, die: <ul style="list-style-type: none">▪ im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,▪ zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte Mitarbeiter mit pädagogischer Qualifikation vorhalten (ausgenommen hiervon sind Frauennotwohnungen, das zur Verfügung zu stellende Personal wird hier einrichtungs- und bedarfsbezogen festgelegt)▪ auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.
Förderumfang:	insgesamt max. 15.770 € Anteil des Landkreises Spree-Neiße in Ergänzung der Landesförderung (Die Höhe der Förderung je Einrichtung richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall)

Die Förderung über das Jahr 2003 hinaus bedarf in Abhängigkeit zur Entwicklung der Landesförderung ggf. einer erneuten Prüfung, Abstimmung und Festlegung.

5.7. Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke

geförderte Einrichtungen: Kontakt- und Beratungsstelle in Trägerschaft der Caritasverband-Kreisstelle Cottbus

Hauptstelle Forst und

Nebenstellen Guben und Spremberg

Gegenstand: gefördert wird die beratende, begleitende und koordinierende Tätigkeit im Rahmen der Kontakt- und Beratungsstellen, die:

- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
- zur Durchführung der Beratungsaufgaben hauptamtlich festangestellte Dipl. Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen bzw. Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation vorhalten,
- auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption arbeiten.

Förderumfang: insgesamt max. 35.780 € Anteil des Landkreises Spree-Neiße in Ergänzung der Landesförderung

Die Förderung über das Jahr 2003 hinaus bedarf in Abhängigkeit zur Entwicklung der Landesförderung ggf. einer erneuten Prüfung, Abstimmung und Festlegung.

5.8. Förderbereich Schuldnerberatungsstellen

geförderte Einrichtungen: in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Niederlausitz e.V., Cottbus:
Schuldnerberatungsstelle Cottbus/Land
in Trägerschaft des „ZAK“ e.V. Forst (Lausitz)
Schuldnerberatungsstelle Forst
in Trägerschaft des DRK Guben e.V.
Schuldnerberatungsstelle Guben
in Trägerschaft des AWO Regionalverbandes Brandenburg Süd e.V., Cottbus
Schuldnerberatungsstelle Spremberg

Gegenstand: gefördert wird die beratende, vermittelnde und informierende Arbeit im Rahmen der Schuldnerberatungsstellen, die:

- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
- zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen oder kaufmännisch bzw. juristisch ausgebildete Fachkräfte vorhalten, deren Vergütung mindestens nach der Vergütungsgruppe Vb BAT-OST Bund/Länder bzw. in Anlehnung an diese Vergütungsgruppe erfolgt,
- auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption der Einrichtung arbeiten.

Förderumfang: insgesamt max. 85.819 €
(Die Höhe der Förderung je Einrichtung richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall)

Die Förderung über das Jahr 2003 hinaus bedarf einer erneuten Prüfung, Abstimmung und Festlegung.

5.9. Niedrigschwellige Kontakt- und Beratungsstellen für Suchtkranke/ Suchtberatungsstellen

geförderte Einrichtungen: in Trägerschaft des Evangelisch- Freikirchlichen Krankenhauses Rüdersdorf:
Multifunktionales Suchthilfezentrum Guben
in Trägerschaft DRK Kreisverband Spremberg e.V.,
Kontakt- und Beratungsstelle Spremberg

Standort Forst: Träger noch nicht benannt Ausschreibung erfolgt innerhalb des 2. Halbjahres 2003

Gegenstand: gefördert wird die beratende, begleitende Tätigkeit im Rahmen der Kontakt- und Beratungsstellen für Suchtkranke, die:

- im Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße enthalten sind und den Qualitätskriterien des Landkreises entsprechen,
- zur Durchführung der Aufgaben hauptamtlich festangestellte Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen vorhalten, deren Vergütung mindestens nach der Vergütungsgruppe Vb BAT-OST Bund/Länder bzw. in Anlehnung an diese Vergütungsgruppe erfolgt,
- auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Konzeption der Einrichtung arbeiten.

Förderumfang: insgesamt max. 100.755 € Anteil des Landkreises Spree-Neiße (teilweise) in Ergänzung der Landesförderung (Die Höhe der Förderung je Einrichtung richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall)

Die Förderung über das Jahr 2003 hinaus bedarf in Abhängigkeit zur Entwicklung der Landesförderung ggf. einer erneuten Prüfung, Abstimmung und Festlegung.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Forst, den

Friese
Landrat